

DVfR Deutsche Vereinigung für Rehabilitation
„Teilhabe – Anspruch und Wirklichkeit in der medizinischen Rehabilitation“

Rechtliche Grundlagen für die Bereitstellung von
Reha-Angeboten in Regionen
im Verhältnis zwischen Gebietskörperschaften,
Bundesländern und Rehabilitationsträgern

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

Aufgaben des Sozialgesetzbuches

Erstes Buch Sozialgesetzbuch

Ausführung der Sozialleistungen

§ 17 SGB I

- (1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
 2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
 4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

Sicherstellungsauftrag an prominenter Stelle: § 1 Abs. 2 SGB I

- (1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
 - ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
 - gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
 - die Familie zu schützen und zu fördern,
 - den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
 - besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.
- (2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Konkretisierung
der
Sicherstellungspflichten
für behinderte Menschen durch
das
Neunte Sozialgesetzbuch

Gemeinsamer Sicherstellungsauftrag der Träger von Teilhabeleistungen - § 19 Abs. 1 SGB IX/ § 36 RegE BTHG -

Die Rehabilitationsträger **wirken gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen** darauf hin,

- dass die **fachlich** und **regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen**
- **in ausreichender Anzahl und Qualität**

zur Verfügung stehen.

- Dabei achten die Rehabilitationsträger darauf, dass für **eine ausreichende Anzahl** von Rehabilitationsdienste und -einrichtungen **keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen**.
- Die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen
- sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände werden beteiligt.

Gemeinsame Verantwortung der Rehabilitationsträger - § 12 SGB IX/§ 25 RegE BTHG -

- (1) Im Rahmen der durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen sind die Rehabilitationsträger verantwortlich, dass
 1. die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich erbracht werden,
 - 2.....,
 - 3.....,
 - 4.....,
 5. Prävention entsprechend dem in § 3 genannten Ziel geleistet wird sowie
 - 6.....
- (2) Die Rehabilitationsträger und ihre Verbände **sollen** zur **gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Teilhabe** behinderter Menschen insbesondere **regionale Arbeitsgemeinschaften bilden**. § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zehnten Buches **gilt** entsprechend.

§ 88 Abs.1 Satz1 und Abs. 2 SGB X

- Auftragsverwaltung -

- (1) Ein Leistungsträger (Auftraggeber) kann ihm obliegende Aufgaben durch einen anderen Leistungsträger oder seinen Verband (Beauftragter) (hier die Arbeitsgemeinschaft nach § 12 Abs. 2 SGB IX) mit dessen Zustimmung wahrnehmen lassen, wenn dies
- 1.wegen des sachlichen Zusammenhangs der Aufgaben vom Auftraggeber und Beauftragten,
 - 2.zur Durchführung der Aufgaben und
 - 3.im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen zweckmäßig ist.
- (2) Der Auftrag kann für Einzelfälle sowie für gleichartige Fälle erteilt werden. Ein wesentlicher Teil des gesamten Aufgabenbereichs muss beim Auftraggeber verbleiben.

RegE BTHG

§94 Abs. 3 BTHG Aufgaben der Länder

Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des Sicherstellungsauftrages.

§ 94 Abs. 4 BTHG

Zur Förderung und Weiterentwicklung der *Strukturen* der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft.

Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.

§ 95 Abs. 3 BTHG

Sicherstellungsauftrag

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen *ihrer Leistungsverpflichtung* eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag) soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt.

Sie schließen hierzu Vereinbarungen *mit den Leistungsanbietern*,
Nach den Vorschriften des 8. Kapitels ab. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse der Gesamtplanung nach Kapitel 7 *zu berücksichtigen*.

§94 Abs. 5 BTHG – Aufgaben der Länder

Die Länder treffen sich regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zu einem Erfahrungsaustausch. Die Verbände der Leistungserbringer *können* hinzugezogen werden.

Gegenstand der Evidenzbeobachtung und des Erfahrungsaustauschs sind insbesondere

1. Die Wirkung und Qualifizierung der Steuerungselemente
2. Die Wirkung der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 sowie der neuen Leistungen und Leistungsstrukturen.
3. *Die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 104 Abs. 1 Satz 2*
4. *Die Wirkung der Koordinierung der Leistungen und der trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und –feststellung*
5. Die Auswirkungen des Eigenbeitrags.

Die Erkenntnisse sollen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden.

Spezifische
sozialhilferechtliche
Entwicklung
auf Landesebene
am Beispiel NRW

§ 8 - Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 i.d.F. von Artikel 3 des

Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

- (1) Die örtlichen und überörtlichen Träger arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben. Sie sind verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und -strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen, die alle fünf Jahre fortzuschreiben sind.

- (2) Die örtlichen und überörtlichen Träger wirken gemeinsam darauf hin, dass die fachlich notwendigen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind. Bei der Planung und Ausgestaltung sind dabei die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderung tätig sind, aktiv einzubeziehen.

Anmerkung zu Abs. 2: Abweichendes Korrelat zu § 19 Abs. 1 SGB IX

Fachkommission nach § 9 AG-SGB XII NRW

(1) Zur Förderung der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe wird eine **Fachkommission gebildet**.

Dieser gehören Vertreterinnen oder Vertreter des für das Sozialhilferecht zuständigen Ministeriums, des für die Bereiche Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zuständigen Ministeriums, der überörtlichen Träger, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrts-pflege Nordrhein-Westfalen, der Ver-bände der privaten Anbieter, des Landesbehindertenrates Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V. und der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben an. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen bei dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium.

Zu den Aufgaben der Fachkommission gehört **die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe** in Nordrhein-Westfalen. Die Fachkommission kann hierzu zur Begleitung und Unterstützung **Empfehlungen entwickeln**. Aufgaben der Fachkommission sind insbesondere

1. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
2. Erarbeitung von Empfehlungen für ein landeseinheitliches Hilfeplanverfahren,
3. Erarbeitung von Empfehlungen sowie Initiierung und Begleitung von Modellprojekten zur personenzentrierten Finanzierung und Hilfestellung im Bereich des stationären Wohnens,
4. **Erarbeitung von Empfehlungen für eine Sozialraumentwicklung,**
5. Entwicklung von Maßnahmen zur Stärkung des persönlichen Budgets und
6. Erarbeitung einer **Rahmenempfehlung zur Frühförderung unter Einbeziehung der gesetzlichen Krankenkassen.**

(2) Die Fachkommission legt alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

**Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW)**

§ 2 Abs. 3 – Fachkommission -

- (3) Zur **Förderung des selbständigen Wohnens** behinderter Menschen wird eine **Fachkommission** gebildet.

Dieser gehören Vertreterinnen oder Vertreter des für das Sozialhilferecht zuständigen Ministeriums, der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und des Landesbehindertenrates Nordrhein-Westfalen an. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen beim für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium.

Zu den **Aufgaben der Fachkommission** gehören die **Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen** und die **Erarbeitung von Vorschlägen für die fachliche Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen und-inhalte und zur Verbesserung der Kostensteuerung.**

Hierbei sollen die Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung und die Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems im Vordergrund stehen.

Aufgaben
der
Kommunen
im Rahmen der pflegerischen
Versorgung
am Beispiel NRW

§ 4 des **Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW**

Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes sicher-zustellen, und beziehen hierbei die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein.
unverändert
- (2) Die Verpflichtung des Absatz 1 **erstreckt sich auch auf nicht pflegerische Angebote** für ältere, pflegebedürftige und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen, **wenn diese Angebote nachweisbar dazu beitragen, den aktuellen oder späteren Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern.**

Herzlichen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit